

**48. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung in der
Stadt Plettenberg
vom 13. Dezember 2022**

Aufgrund

der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und durch das Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

sowie

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 47. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021 wird - wie folgt - geändert:

1. In § 3 erhält der Absatz 1 nachstehende Fassung:

**§ 3
Gebührenregelung Umleersystem**

(1) Bei Verwendung des Umleersystems beträgt die Gebühr

- | | |
|--|---------|
| 1. für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen,
je Bewohner jährlich | 92,70 € |
| 2. für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch anderen Zwecken dienen
(gemischt genutzte Grundstücke), wird ergänzend zur Gebühr für die
Bewohner eine Gebühr bezogen auf den Behälterüberhang als Ausgleich
für die weitergehende Benutzung erhoben. Der Überhang ergibt sich
aus der Differenz zwischen der Anzahl der Bewohner vervielfacht mit
45 Litern und dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Behältervolumen.
Die Gebühr beträgt je Liter des Behälterüberhangs | 2,06 € |

3. für alle anderen Grundstücke bei einem zur Verfügung stehenden Behältervolumen von

1	60-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	123,60 €
1	80-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	164,80 €
1	120-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	247,20 €
1	240-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	494,40 €
1	360-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	741,60 €
1	770-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	3.172,40 €
1	1.100-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	4.532,00 €
1	2.500-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	10.300,00 €
1	5.000-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	20.600,00 €

jährlich je Behälter.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Gebührenregelung Wechselsystem**

(1) Bei Verwendung des Wechselsystems beträgt die Gebühr je 100 kg 46,86 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 13.12.2022

- Schulte -
Bürgermeister